

Antrag

der Abgeordneten Jan Mücke, Horst Friedrich (Bayreuth), Patrick Döring, Joachim Günther (Plauen), Jens Ackermann, Christian Ahrendt, Rainer Brüderle, Angelika Brunkhorst, Ernst Burgbacher, Mechthild Dyckmans, Jörg van Essen, Ulrike Flach, Otto Fricke, Paul K. Friedhoff, Dr. Edmund Peter Geisen, Hans-Michael Goldmann, Miriam Gruß, Dr. Christel Happach-Kasan, Heinz-Peter Haustein, Elke Hoff, Dr. Werner Hoyer, Hellmut Königshaus, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Heinz Lanfermann, Sibylle Laurischk, Harald Leibrecht, Ina Lenke, Michael Link (Heilbronn), Markus Löning, Patrick Meinhardt, Burkhardt Müller-Sönksen, Dirk Niebel, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Detlef Parr, Cornelia Pieper, Gisela Piltz, Marina Schuster, Dr. Rainer Stinner, Carl-Ludwig Thiele, Dr. Daniel Volk, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Volker Wissing, Hartfrid Wolff (Rems-Murr), Dr. Guido Westerwelle und der Fraktion der FDP

Konjunktur jetzt stärken – Überlange Planungszeiten verhindern

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, unverzüglich einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Zuweisung von Klagen gegen Planfeststellungsbeschlüsse hinsichtlich der 85 Verkehrsinfrastrukturprojekte, die im Allgemeinen Eisenbahngesetz, im Bundesfernstraßengesetz sowie im Bundeswasserstraßengesetz abschließend aufgeführt sind, an das Bundesverwaltungsgericht als Erst- und Letztinstanz aufhebt, mit der Folge, dass gemäß § 48 der Verwaltungsgerichtsordnung fortan wieder sämtliche Klagen gegen Planfeststellungsbeschlüsse Strecken öffentlicher Eisenbahnen, Bundesfernstraßen und Bundeswasserstraßen betreffend erstinstanzlich vor den Oberverwaltungsgerichten/Verwaltungsgerichtshöfen zu verhandeln sind.

Berlin, den 28. Januar 2009

Dr. Guido Westerwelle und Fraktion

Begründung

Der Deutsche Bundestag hat im Jahr 2006 ein Gesetz zur Beschleunigung von Planungsverfahren für Infrastrukturvorhaben (Bundestagsdrucksache 16/54) beschlossen. Durch dieses wurden zahlreiche Vorschriften zur Ausgestaltung von Planfeststellungsverfahren in den einzelnen Fachplanungsgesetzen geändert.

Mit der Novellierung sollte eine zeitliche Straffung der Verfahren bewirkt werden.

Die Fraktion der FDP hat im Zuge der parlamentarischen Beratungen einen eigenen Gesetzentwurf (Bundestagsdrucksache 16/3008) eingebracht. Dieser unterscheidet sich unter anderem hinsichtlich der Rechtsbehelfe vom Regierungsentwurf. Er hält an dem Grundsatz fest, dass gegen Planfeststellungsbeschlüsse gerichtete Klagen zunächst vor den Oberverwaltungsgerichten/Verwaltungsgerichtshöfen zu verhandeln sind.

Die Haltung der Fraktion der FDP fand in der am 17. Mai 2006 im Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung des Deutschen Bundestages stattgefundenen Sachverständigenanhörung rege Zustimmung. Mehrfach wurde davor gewarnt, eine erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes einzuführen. Dessen damaliger Präsident, Eckart Hien wies darauf hin, dass es nicht ansatzweise die hierfür notwendigen Kapazitäten aufweist. Aus seiner Sicht besteht in diesem Fall die konkrete Gefahr, dass bei der Bearbeitung der anhängigen Verfahren beim Bundesverwaltungsgericht ein Stau entsteht.

Dessen ungeachtet wurde mit der Mehrheit der Regierungsfractionen der CDU/CDU und SPD eine Liste mit 85 Projekten in das Gesetz aufgenommen, für die das Bundesverwaltungsgericht erst- und letztinstanzlich zuständig ist.

Diese Entscheidung führte ausweislich der Antwort der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 16/8450) auf eine Kleine Anfrage der Fraktion der FDP (Bundestagsdrucksache 16/8227) dazu, dass zwischen dem Inkrafttreten der Novellierung im Dezember 2006 und März 2008 bereits 30 Klagen als Hauptsacheverfahren sowie 15 Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes beim Leipziger Bundesverwaltungsgericht eingegangen sind. Von diesen konnten bis März 2008 insgesamt erst vier Verfahren zum Abschluss gebracht werden.

Durch das „Arbeitsplatzprogramm Bauen und Verkehr“ stehen in den Jahren 2009 und 2010 zusätzliche Investitionsmittel in Höhe von je 1 Mrd. Euro für die Realisierung von Verkehrsinfrastrukturprojekten zur Verfügung. Bereits aufgrund der gesetzlichen Dringlichkeitsvermutung in § 17e des Bundesfernstraßengesetzes, § 18e des Allgemeinen Eisenbahngesetzes und § 14e des Bundeswasserstraßengesetzes wird mit diesen Geldern zuvörderst die Finanzierung der in den vorgenannten Fachplanungsgesetzen aufgeführten Projekte sichergestellt werden. Dies macht es notwendig, dass für die betroffenen Vorhaben – sofern noch nicht geschehen – schnellstmöglich Baurecht geschaffen wird. Die vom damaligen Präsidenten, Eckart Hien befürchtete Klageflut wird unabwendbare Folge dieses Vorgangs sein. Da die personelle Ausstattung des Bundesverwaltungsgerichtes dem nicht ansatzweise gerecht wird, sind überlange Bearbeitungszeiten zu erwarten. Die mit der Exklusivzuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes bezweckte Beschleunigungswirkung verkehrt sich in ihr Gegenteil. Die heutigen Vorschriften zu den Rechtsbehelfen gegen Planfeststellungsbeschlüsse können sich schlimmstenfalls als Hemmschuh für den Infrastrukturausbau erweisen.

Eine erstinstanzliche Zuständigkeit auf Ebene der Oberverwaltungsgerichte/Verwaltungsgerichtshöfe bringt auch unter Ausklammerung des Flaschenhalseffekts beim Bundesverwaltungsgericht nicht systembedingt eine Verlängerung der Verfahrensdauer mit sich. Entscheidend ist dabei, dass bis Ende 2006 nur gegen fünf Prozent aller Urteile Planfeststellungsbeschlüsse betreffend die Revision zugelassen wurde. In 19 von 20 Fällen verbleibt es bei einem einstufigen Instanzenzug.

Darüber hinaus begegnet die erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes auch verfassungsrechtlichen Bedenken. Mehrere Sachverständige haben in der oben angesprochenen Anhörung bestätigt, dass es nicht dem föderalen Zuständigkeitsverständnis entspricht, dass ein Bundesgericht erst- und

letztinstanzlich und verbindlich über die Anwendung und Auslegung von Landesrecht entscheidet. Die Vereinbarkeit mit den Naturschutz-, Wasser-, Wege- oder Denkmalschutzgesetzen der Länder ist jedoch regelmäßig Teil des gerichtlichen Prüfungsumfangs bei Klagen gegen Planfeststellungsbeschlüsse. Es gibt insoweit eine Parallelität der Auslegung von Landesrecht, ohne dass hierfür ein Konfliktausgleich vorgesehen wäre. Die Gründe, die dazu führten, dass die Alleinzuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes bei der Anwendung des früheren Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes für ausnahmsweise zulässig erachtet wurde, beruhen ausschließlich auf den Erfordernissen im Zusammenhang mit der Deutschen Einheit und können aktuell nicht mehr angeführt werden.

